

A N F R A G E

des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber Beamten

Auch im Justizvollzug sind die Bediensteten regelmäßig besonderen Belastungssituationen ausgesetzt, die etwa durch den Suizid eines Gefangenen ausgelöst werden können. Die Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist verfassungsrechtlich in Artikel 33 Absatz 4 des Grundgesetzes als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums verankert. Weitere Regelungen hierzu enthalten § 78 des Bundesbeamtengesetzes und § 45 der Beamtenstatusgesetze der Länder. Hiernach hat der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamtinnen und Beamten und ihrer Familien zu sorgen. Zudem soll er die Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung schützen. Hierzu gehört auch die Fürsorge für die gesundheitlichen Belange der Beamten.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. Wie viele Suizide und wie viele Suizidversuche gab es in den letzten fünf Jahren jeweils in den Justizvollzugsanstalten des Saarlandes, und unter welchen Haftbedingungen ereigneten sich diese?
2. Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen bzw. sind noch geplant, um zukünftig Suizidversuche und Suizide in den Justizvollzugsanstalten soweit wie möglich zu verhindern?
3. Gibt es für die von einem derartigen Ereignis betroffenen Bediensteten im Anschluss an eine solche Krisensituation eine Nachbegleitung und Unterstützung?
4. Gibt es Angebote des Dienstherrn mit einer professionellen psychologischen Betreuung, um im Anschluss an derartige Belastungssituationen der Entstehung von Traumata oder Belastungsstörungen entgegenzuwirken?
Falls dies der Fall ist, steht es den Bediensteten frei, ohne dienstliche Nachteile eine externe psychologische Betreuung in Anspruch zu nehmen?
5. Gibt es für die Inanspruchnahme einer externen psychologischen bzw. psychotherapeutischen Betreuung eine Kostenübernahme durch das Land wie zum Beispiel in Schleswig Holstein?

6. Wird im Falle einer Erkrankung durch eine im Dienst erlebte psychische Krisensituation, wie zum Beispiel anlässlich eines Suizides oder Suizidversuchs eines Gefangenen, dies in der Regelbeurteilung des Bediensteten negativ hinsichtlich ihrer/seiner Belastbarkeit ausgelegt?
7. Welche externen Fortbildungsmaßnahmen stehen den Bediensteten zur Gesunderhaltung und Stressbewältigung zur Verfügung?
8. Wie viele externe Fortbildungsmaßnahmen wurden in den letzten 12 Monaten durchgeführt? Bitte separat pro Anstalt darlegen.
9. Bei wie vielen Bediensteten wurden Anträge auf derartige Fortbildungsmaßnahmen mit welcher Begründung abgelehnt, und welche Stelle entscheidet über diese Anträge? Bitte separat pro Anstalt darlegen.
10. Wie viele Fortbildungsmaßnahmen zur Gesunderhaltung und Stressbewältigung wurden von den Anstaltsärzten durchgeführt, und wie viele wurden abgelehnt? Bitte separat darlegen.
11. Wie beurteilt die Landesregierung die Situation der Arbeitsbedingungen und die Gesundheitsprävention im saarländischen Justizvollzug im Vergleich zu Schleswig-Holstein?